

**Rhein Asset Management (LUX) Fund – Equity Smart Global**

<b>Anteilklass P</b>	<b>ISIN: LU0903532330</b>
<b>Anteilklass I</b>	<b>ISIN: LU2402454693</b>
<b>Anteilklass N</b>	<b>ISIN: LU2402454776</b>

Für den Rhein Asset Management (LUX) Fund – Equity Smart Global treten mit Wirkung zum 15.05.2025 die folgenden Änderungen in Kraft:

**I. Namensänderungen:**

Der Umbrellafondsname wird von „Rhein Asset Management (LUX) Fund“ in „SARA FUNDS“ geändert. Der Teilfondsname wird von „Equities Smart Global“ in „SARA global equities“ geändert.

Erläuterung zum neuen Fondsnamen:

SARA steht für Selection Alpha (SA) und Risk Alpha (RA). Die beiden Konzepte stehen für den Anspruch des Fondsmanagers, die besten Einzeltitel für ein konzentriertes Portfolio auszuwählen (Selection Alpha) und das Portfoliorisiko unter sich stetig veränderten Marktbedingungen optimal zu steuern (Risk Alpha).

Selection Alpha ist ein Maß für die Überschussrendite, die ein Fondsmanager durch die Auswahl von Wertpapieren erzielt. Es zeigt an, wie gut er die Gewinner und Verlierer in einem Markt identifizieren kann. Ein hoher Selection Alpha bedeutet, dass der Prozess des Fondsmanagers eine hohe Trefferquote in der Einzeltitelselektion aufweist und die Anleger damit von seiner Expertise profitieren. Der Investmentprozess fußt auf einem tiefen Verständnis der Geschäftsmodelle und Treiber der ausgewählten Unternehmen. Der Fondsmanager berücksichtigt dabei neben quantitativen Kennzahlen (Fundamentaldata) auch umfangreiche qualitative Faktoren wie die Stärke des Managements, den Track Record der Unternehmen, die Innovationsfähigkeit oder den Vergleich zu den nennenswerten Mitbewerbern.

Risk Alpha ist ein Maß für die Überschussrendite, die ein Fondsmanager durch die Risikopositionierung des Fonds erzielt. Es zeigt an, wie gut er das Risiko-Rendite-Profil des Fonds optimieren kann. Ein hoher Risk Alpha bedeutet, dass der Fondsmanager das Risiko effizient reduziert, wenn es notwendig ist, und erhöht, wenn es sich lohnt. Innerhalb des Risikomanagements verfolgt der Fondsmanager einen dynamischen und flexiblen Ansatz, um Risk Alpha zu generieren. Er nutzt moderne Risikomanagement-Tools und -Modelle, um das Risiko des Fonds kontinuierlich zu überwachen und anzupassen. Er berücksichtigt dabei sowohl die Marktrisiken (makroökonomische Einflüsse, Notenbankpolitik, Flows, Risikoprämien, Sentiment), als auch die spezifischen Risiken der einzelnen Wertpapiere (Geschäftsmodell, Bilanzqualität, Governance, Kontroversen, Marktbeta).

Die Namen der bestehenden Anteilklassen lauten wie folgt:

<b>Alter Name</b>	<b>Neuer Name</b>
Rhein Asset Management (LUX) Fund - Equities Smart Global - P	SARA FUNDS - SARA global equities – P
Rhein Asset Management (LUX) Fund - Equities Smart Global - I	SARA FUNDS - SARA global equities – I
Rhein Asset Management (LUX) Fund - Equities Smart Global - N	SARA FUNDS - SARA global equities - N

**II. Anpassungen der Anlagestrategie:**

- In der Anlagestrategie wird die Anzahl der im Teilfonds befindlichen Einzelwerte angepasst. Der Satz lautet zukünftig „Im Teilfondsportfolio werden sich ca. **25-50** Einzelwerte befinden.“
- In § 5 Nr. 5 des Verwaltungsreglements wird die Anlagegrenze zu Barmitteln neu gefasst.

*„Maximal 20 % des Netto-Teilfondsvermögens wird ergänzend in Barmitteln gehalten. Diese Barmittel sind auf Bankguthaben auf Sicht beschränkt, wie z.B. Bargeld auf Girokonten, über die jederzeit für laufende oder außerordentliche Zahlungen verfügt werden kann, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage von Vermögenswerten erforderlich ist. Diese Beschränkung auf 20 % kann vorübergehend für einen unbedingt*



**ODDO BHF**  
ASSET MANAGEMENT

*erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn eine solche Überschreitung durch außergewöhnlich ungünstige Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten erscheint.“*

- c. Die formulierte Anlagestrategie in § 27 des Verwaltungsreglements wird gestrichen und durch einen Verweis auf den VP ersetzt.

III. Änderungen bei den Anteilklassen:

- a. Für die Anteilklasse P wird als neues Merkmal eine Beschränkung des Anlegerkreises in den Verkaufsprospekt aufgenommen:

<i>Anteilklasse P</i>	
<i>Anlegerprofil</i>	<i>(i) Anleger, die die Anteile über einen Finanzintermediär erwerben, der unabhängige Anlageberatung gemäß der MiFID II Richtlinie anbietet,  (ii) Anleger, die Anteile über einen Finanzintermediär erwerben, wobei eine Gebührenvereinbarung getroffen wurde, nach der der Finanzintermediär ausschließlich durch den Anleger vergütet wird,  (iii) Gesellschaften, die Portfoliomanagementdienstleistungen gemäß der MiFID II Richtlinie anbieten</i>

Diese Beschränkung gilt lediglich für den Erwerb von neu auszugebenden Anteilen der Anteilklasse. Bestehende Anteilinhaber sind von dieser Beschränkung nicht betroffen und können Ihre Anteile bis zum beabsichtigten Rückgabezeitpunkt weiterhin halten.

- b. Für die Anteilklasse N wird als neues Merkmal eine Beschränkung des Anlegerkreises in den Verkaufsprospekt aufgenommen:

<i>Anteilklasse N</i>	
<i>Anlegerprofil</i>	<i>Anteilinhaber, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem Fondsmanager oder Fondsinitiator geschlossen haben</i>

Diese Beschränkungen gilt lediglich für den Erwerb von neu auszugebenden Anteilen der Anteilklasse. Bestehende Anteilinhaber sind von dieser Beschränkung nicht betroffen und können Ihre Anteile bis zum beabsichtigten Rückgabezeitpunkt weiterhin halten.

IV. Änderung der Kosten:

§ 16 (Kosten) im Verwaltungsreglement wird angepasst. Es wird eine Administrationsgebühr eingeführt, unter welcher diverse Kostenpositionen, wie z.B. die Verwahrstellenvergütung oder die Kosten für die Fondsadministration, zusammengefasst sind. Aufgrund dieser Änderung wird § 16 Absatz 6, welcher weitere Kosten, die dem Fonds in Rechnung gestellt werden können, enthält, geändert. Die von der Einführung der Administrationsgebühr erfassten Kostenpositionen werden in Absatz 6 gestrichen, sodass sich durch die Einführung der Administrationsgebühr die Kosten nicht erhöhen.

Die Vergütung des Fondsmanagers wird zukünftig aus der Verwaltungsvergütung gezahlt. Darüber hinaus hat der Fondsmanager zukünftig die Möglichkeit, sich bestimmte Kostenpositionen, welche im Verkaufsprospekt genannt sind, zusätzlich vom Fonds erstatten lassen. Wenn von dieser Erstattungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, werden sich die Kosten erhöhen.

Im nachfolgenden haben wir Ihnen den alten § 16 (Kosten) sowie den neuen § 16 (Kosten) gegenübergestellt. Die geänderten Passagen sind in der Tabelle (§ 16 (Kosten) neu) kursiv dargestellt; Passagen, welche gänzlich gestrichen wurden sind in der Tabelle (§16 (Kosten) alt) dargestellt.



# ODDO BHF

ASSET MANAGEMENT

§ 16 (Kosten) alt	§ 16 (Kosten) neu
<p>Der jeweilige Teilfonds trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:</p> <p><del>1. Für die tägliche Verwaltung des jeweiligen Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft aus dem betreffenden Teilfondsvermögen eine Vergütung von 0,18 % p.a. des Netto-Teilfondsvermögens unter Beachtung einer etwaigen Mindestgebühr. Die Höhe, Berechnung und Auszahlung ist für den jeweiligen Teilfonds im Verkaufsprospekt aufgeführt.</del></p>	<p>Der jeweilige Teilfonds <i>bzw. die jeweilige Anteilklasse</i> trägt die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem <i>bzw. ihrem</i> Vermögen entstehen:</p> <p><i>1. a) Der Verwaltungsgesellschaft steht für die Verwaltung des Fonds eine Vergütung zu. Die Vergütung wird auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwertes des Teilfonds bzw. der Anteilklasse berechnet. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Verwaltungsvergütung kann dem Fonds jederzeit entnommen werden. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, für einen oder mehrere Teilfonds bzw. eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen. Die Höhe ist für den jeweiligen Teilfonds bzw. die jeweilige Anteilklasse im Verkaufsprospekt aufgeführt.</i></p>
	<p><i>b) Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Administrationsgebühr i.H.v. 0,1 Prozent p.a. auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwertes. Die Administrationsgebühr umfasst die Kosten, die der Verwahrstelle, der OGA-Verwaltungsstelle einschließlich der Fondsadministration, der Luxemburger Zahl-, Register- und Transferstelle entstehen, die Kosten für die Erstellung, Produktion und den Versand der Basisinformationsblätter, des Verkaufsprospekts und der Berichte für die Anteilinhaber sowie von Verwaltungsausgaben wie z. B. Versicherungsschutz sowie ggf. darauf anfallende Mehrwertsteuer bzw. Versicherungssteuer.</i></p>
<p>Insofern die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Anlage des Fondsvermögens in Zielfonds einen Anspruch auf etwaige Bestandsprovisionen hat, fließen diese grundsätzlich dem Fondsvermögen als sonstige Erträge zu.</p>	<p><i>c) Insofern die Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Anlage des Fondsvermögens in Zielfonds einen Anspruch auf etwaige Bestandsprovisionen hat, fließen diese grundsätzlich dem Fondsvermögen als sonstige Erträge zu.</i></p>
<p><del>2. Ein etwaiger Anlageberater erhält eine Vergütung entweder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft oder aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds. Insofern diese Vergütung aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds entnommen wird, wird deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds im Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütung versteht sich zusätzlich einer etwaigen Mehrwertsteuer.</del></p>	
<p><del>3. Ein etwaiger Fondsmanager erhält eine Vergütung entweder aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft oder aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds. Insofern diese Vergütung aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds entnommen wird, wird deren Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds im Verkaufsprospekt aufgeführt. Diese Vergütung versteht sich zusätzlich einer etwaigen Mehrwertsteuer.</del></p>	<p><i>d) Der Fondsmanager erhält eine Vergütung aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Zusätzlich kann ein einzelner Teilfonds oder eine einzelne Anteilklasse dem Fondsmanager gegen entsprechenden Nachweis Kosten bis zu einer Höhe von 45.000 € und maximal bis zu 0,1 Prozent p.a. auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwertes erstatten, insbesondere:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li><i>- Anteilige Beiträge für Interessenverbände im Zusammenhang mit nachhaltigen Investments (z.B. „FNG-Forum Nachhaltige Geldanlagen“);</i></li><li><i>- Anteilige Kosten für die im Zusammenhang mit der Implementierung, Nutzung und Wartung eines automatisierten Order-Management-Systems;</i></li><li><i>- Anteilige Kosten für die Datenbereitstellung durch anerkannte Indexanbieter und Rating-Agenturen;</i></li></ul>



## ODDO BHF

ASSET MANAGEMENT

	<p>- <i>Anteilige Kosten für die Erstellung und Lizenzierung von Factsheets und Website-Charts.</i></p> <p><i>Die Kosten wurden bei den jeweiligen Teilfonds bzw. den jeweiligen Anteilklassen unter dem Punkt „Maximal für den Fondsmanager insgesamt“ im Verkaufsprospekt berücksichtigt.</i></p>
Daneben kann zugunsten der Verwaltungsgesellschaft und/oder eines etwaigen Anlageberaters und/oder Fondsmanagers aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds eine erfolgsabhängige Zusatzvergütung ("Performance-Fee") nach Maßgabe des Verkaufsprospektes gezahlt werden. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.	2. Daneben kann zugunsten der Verwaltungsgesellschaft und/oder eines etwaigen Anlageberaters und/oder Fondsmanagers aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds <i>oder der jeweiligen Anteilklasse</i> eine erfolgsabhängige Zusatzvergütung ("Performance-Fee") nach Maßgabe des Verkaufsprospektes gezahlt werden. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
<del>4. Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine im Großherzogtum Luxemburg bankübliche Vergütung. Die Höhe, Berechnung und Auszahlung ist im Verkaufsprospekt angegeben. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.</del>	[verschoben, siehe Punkt 1 b) oben]
<del>5. Die Vertriebsstelle kann aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine Vergütung erhalten, deren maximale Höhe, Berechnung und Auszahlung für den jeweiligen Teilfonds im Verkaufsprospekt aufgeführt sind. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.</del>	
<del>6. Der jeweilige Teilfonds trägt neben den vorgenannten Kosten, die folgenden Kosten, soweit sie im Zusammenhang mit seinem Vermögen entstehen:</del>	<i>3. Außerdem können dem Fonds folgende Kosten belastet werden:</i>
<del>a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallen, insbesondere bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds bzw. eines Teilfonds und deren Verwahrung, die banküblichen Kosten für die Verwahrung von ausländischen Investmentanteilen im Ausland;</del>	a) die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, <i>der Verwahrung</i> und der Veräußerung von Vermögensgegenständen <i>anfallenden Kosten und Gebühren sowie sonstigen Zahlungen an Dritte (z.B. Broker, Abwicklungs- und Clearingstellen, Korrespondenzbanken) mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeaufschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden sowie bankübliche Kontoführungsentgelte einschließlich Verwahrtgelte und Zinsen für kurzfristige Überziehungen sowie Kosten für das Collateral-Management und gesetzlich vorgegebene Transaktionsmeldungen;</i>
<del>b) alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen (z.B. Clearstream Banking S.A.) für die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Rechnung gestellt werden, sowie alle fremden Abwicklungs-, Versand- und Versicherungsspesen, die im Zusammenhang mit den Wertpapiergeschäften des jeweiligen Teilfonds in Fondsanteilen anfallen;</del>	
[verschoben, siehe Punkte h) und i) unten]	<i>b) Kosten der Vorbereitung der amtlichen Prüfung, der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements einschließlich eventueller Änderungsverfahren und anderer mit dem Fonds im Zusammenhang stehenden Verträge und Regelungen sowie der Abwicklung und Kosten von Zulassungsverfahren bei den zuständigen Stellen;</i>



ODDO BHF  
ASSET MANAGEMENT

e) die Transaktionskosten der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;	
d) darüber hinaus werden der Verwahrstelle, der Zentralverwaltungsstelle, der Verwaltungsgesellschaft und der Register- und Transferstelle die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallenden eigenen Auslagen und sonstigen Kosten sowie die durch die erforderliche Inanspruchnahme Dritter entstehenden Auslagen und sonstigen Kosten erstattet. Die Verwahrstelle erhält des Weiteren bankübliche Spesen;	[verschoben, siehe Nr. 1 b) oben]
e) Steuern, die auf das Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des jeweiligen Teilfonds erhoben werden;	[verschoben, siehe unten Punkt j)]
f) Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des jeweiligen Teilfonds handelt;	[verschoben, siehe unten Punkt i)]
[verschoben, siehe Punkt h) unten]	<i>c) Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie aller anderen Bekanntmachungen;</i>
[verschoben, siehe u.a. Punkt h) unten]	<i>d) Kosten für die Informationen der Anleger mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondsverschmelzungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;</i>
[verschoben, siehe unten Punkt s)]	e) Kosten von Interessensverbänden;
g) Kosten des Wirtschaftsprüfers und des Steuerberaters;	f) <i>Honorare</i> des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters;
h) Kosten für die Erstellung, Vorbereitung, Hinterlegung, Veröffentlichung, Aktualisierung, den Druck und den Versand sämtlicher Dokumente für den Fonds, insbesondere des Verkaufsprospektes, der Basisinformationsblätter, der Jahres- und Halbjahresberichte, der Vermögensaufstellungen, der Mitteilungen an die Anleger, der Einberufungen, der Vertriebsanzeigen bzw. Anträge auf Bewilligung in den Ländern in denen die Anteile des Fonds bzw. eines Teilfonds vertrieben werden sollen sowie die Korrespondenz mit den betroffenen Aufsichtsbehörden. Hinsichtlich der Basisinformationsblätter fallen hierunter sowohl Kosten der Verwaltungsgesellschaft sowie von der Verwaltungsgesellschaft beauftragter Dritter, die mit der Initialerstellung, planmäßigen sowie außerplanmäßigen Aktualisierung, Übersetzung, Distribution, SRRI-Überwachung oder sonstiger im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie 583/2010 erforderlichen Tätigkeiten notwendig werden.	[verschoben, siehe Nr. 1 b) und diese Nr. 3 Punkte b) und d) oben]
	<i>g) etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften sowie für Wertpapierleihe- und -pensionsgeschäfte,</i>
i) die Verwaltungsgebühren, die für den Fonds bzw. einen Teilfonds bei Behörden zu entrichten sind, insbesondere die Verwaltungsgebühren der Luxemburger Aufsichtsbehörde und anderer Aufsichtsbehörden anderer Staaten sowie die Gebühren für die Hinterlegung der Dokumente des Fonds;	[verschoben, siehe Punkt l) unten]
j) Kosten im Zusammenhang mit einer etwaigen Börsenzulassung;	[verschoben, siehe unten Punkt k)]



## ODDO BHF

ASSET MANAGEMENT

k) Kosten für die Werbung und solche, die <del>unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen (z.B. Erstellung und Aktualisierung von Factsheets);</del>	h) <i>ein angemessener Teil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt in Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;</i>
[verschoben, siehe Punkt f) oben]	i) Kosten für Rechtsberatung <i>und Rechtsverfolgung</i> , die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber handeln;
[verschoben, siehe oben Punkt e)]	j) <i>evtl. entstehende Steuern</i> , die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen ( <i>einschließlich ggf. Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer</i> ) zu Lasten des Fonds erhoben werden; <i>hierunter fällt insbesondere die taxe d'abonnement;</i>
[verschoben, siehe oben Punkt j)]	k) Kosten etwaiger <i>Börsennotierung(en)</i>
l) Versicherungskosten;	[verschoben, siehe Nr. 1 b) oben]
<del>m) Vergütungen, Auslagen und sonstige Kosten der Zahlstellen, der Vertriebsstellen sowie anderer im Ausland notwendig einzurichtender Stellen, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Teilfondsvermögen anfallen;</del>	<i>l) Gebühren der Aufsichtsbehörden und/oder Kosten für die Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, diejenigen der Repräsentanten, steuerlicher Vertreter und der Zahlstellen in den Ländern, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind sowie die Kosten der Ermittlung der jeweils benötigten Steuerkennzahlen in den jeweiligen Ländern und Übersetzungen von Pflichtpublikationen und Bekanntmachungen;</i>
n) Zinsen, die im Rahmen von Krediten anfallen, die gemäß § 5 des Verwaltungsreglements aufgenommen werden;	[verschoben, siehe Punkt a) oben]
o) Auslagen eines etwaigen Anlageausschusses;	
	<i>m) Kosten für das Raten des Fonds durch anerkannte Ratingagenturen oder für die Zertifizierung des Fonds durch anerkannte Dritte (z.B. mit Nachhaltigkeitslabeln);</i>
	<i>n) Kosten der Auflösung des Fonds;</i>
p) Auslagen des Verwaltungsrates;	
q) Kosten für die Gründung des Fonds bzw. einzelner Teilfonds und die Erstausgabe von Anteilen;	
r) generelle Betriebskosten des Fonds;	
s) <del>weitere</del> Kosten der Verwaltung einschließlich Kosten für Interessenverbände;	[verschoben, siehe oben Nr. 1 b) und diese Nr. 3 Punkt e)]
	<i>o) Kosten für Dritte wegen der Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen für Vermögensgegenstände des Fonds;</i>
	<i>p) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;</i>
t) <del>Kosten für Performance-Attribution;</del>	<i>q) Kosten, die in Zusammenhang mit der technischen Einrichtung der Maßnahmen zur Messung und Analyse der Performance und des Marktrisikos sowie der Liquiditätsmessung des Fonds entstehen,</i>
u) <del>Kosten, die im Zusammenhang mit der Implementierung, Nutzung und Wartung eines automatisierten Order-Management-Systems, oder sonstigen für den Fonds bzw. Teilfonds genutzten IT-Systemen (inklusive Hardware und Software) für den Fonds bzw. Teilfonds entstehen;</del>	[verschoben, siehe oben Nr. 1 d)]



**ODDO BHF**  
ASSET MANAGEMENT

v) <del>Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds bzw. der Teilfonds durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;</del>	[verschoben, siehe oben Punkt m)]
w) <del>angemessene Kosten für das Risikocontrolling bzw. Risikomanagement, insbesondere Kosten die in Zusammenhang mit der technischen Einrichtung der Maßnahmen zur Messung und Analyse des Marktrisikos sowie der Liquiditätsmessung der Teilfonds entstehen;</del>	[verschoben, siehe Punkt q) oben]
x) <del>etwaige externe Kosten im Zusammenhang mit der Bewertung der Vermögensgegenstände sowie im Zusammenhang mit der Sicherheitenstellung;</del>	[verschoben, siehe Punkt a) oben]
y) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt können bis zu einer Höhe von jährlich 0,1 Prozent des Durchschnittswertes des Teilfonds auf der Basis des bewertungstäglich ermittelten Inventarwertes belastet werden.	r) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen (z.B. <i>Research oder ESG-Daten</i> ) durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von jährlich 0,1 Prozent des Durchschnittswertes des <i>Fondsvermögens</i> auf der Basis des bewertungstäglich ermittelten <i>Nettoinventarwertes</i> ;
[verschoben, siehe § 29 Nr. 2 unten]	sowie: s) Kosten der ausländischen Register- und Transferstellen i.H.v. EUR 3.000 p.a. <i>pro Teilfonds und Anteilklasse</i> .
Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.	Sämtliche vorbezeichnete Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.	Sämtliche Kosten werden zunächst den ordentlichen Erträgen und den Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Teilfondsvermögen angerechnet.
<del>Die Kosten für die Gründung des Fonds (welche unter anderem folgende Kosten beinhalten können: Strukturierung und Abstimmung der Fondsunterlagen sowie fondsspezifischen Dokumente, externe Beratung, Abstimmung des Auflageprozesses mit den entsprechenden Dienstleistern, Auslandszulassungen im Laufe des ersten Geschäftsjahres des Fonds) und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über die ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten sowie der o.g. Kosten, welche nicht ausschließlich im Zusammenhang mit einem bestimmten Teilfondsvermögen stehen, erfolgt auf die jeweiligen Teilfondsvermögen pro rata durch die Verwaltungsgesellschaft.</del>	
Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, innerhalb einer Periode von längstens fünf Jahren nach Auflegung abgeschrieben.	Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, innerhalb einer Periode von längstens fünf Jahren nach Auflegung abgeschrieben.

Die entsprechend § 16 Nr. 1 a) des Verwaltungsreglements im Verkaufsprospekt ausgewiesene derzeit erhobene Verwaltungsvergütung beträgt für die Anteilklasse P = 1,18 % p.a., für die Anteilklasse I = 1,08 % p.a. und für die Anteilklasse N = 0,41 % p.a.



**ODDO BHF**  
ASSET MANAGEMENT

- V. In § 15 des Verwaltungsreglements wird das Anlegerprofil als zusätzliches Unterscheidungsmerkmal für Anteilklassen aufgenommen.
- VI. Die teilfondsspezifische Kostenregelung in § 29 des Verwaltungsreglements wird gestrichen und durch einen Verweis auf den VP ersetzt.

Alt	Neu
<del>1. Die Vergütung für die Verwaltung des Teilfonds beträgt 0,18 % p.a. errechnet auf den täglichen Inventarwert des Teilfonds, mindestens jedoch EUR 30.000 zzgl. EUR 10.000 p.a. pro Anteilklasse (berechnet ab der 2. Anteilklasse).</del>	[verschoben, siehe § 16 Nr. 1 a) oben]
<del>2. Die Vergütung für die Register- und Transferstellenfunktion beträgt EUR 3.000 p.a. pro Teilfonds und Anteilklasse.</del>	[verschoben, siehe § 16 Nr. 3 s) oben]
<del>3. Die Verwahrstelle erhält für Ihre Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von 0,07 % p.a. errechnet auf den täglichen Inventarwert des Teilfonds, mindestens jedoch EUR 12.000 p.a.</del>	[verschoben, siehe § 16 Nr. 1 b) oben]
<del>4. Der Fondsmanager erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,25 % p.a. pro Anteilklasse, errechnet auf den täglichen Inventarwert der Anteilklasse. Der Fondsmanager kann für einzelne Anteilklassen eine geringe Vergütung erheben. Diese wird im Verkaufsprospekt angegeben.</del>	[verschoben, siehe § 16 Nr. 1 a), d) oben]
<del>5. Darüber hinaus kann der Fondsmanager eine erfolgsabhängige Zusatzvergütung („Performance Fee“) für einzelne Anteilklassen erhalten. Der Verkaufsprospekt enthält detaillierte Angaben zur Performance Fee.</del>	[verschoben, siehe § 16 Nr. 2 oben]

- VII. Des Weiteren werden der Verkaufsprospekt sowie der Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ an die rechtlichen Anforderungen angepasst und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Anleger, die mit den oben genannten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile innerhalb von 30 Tagen kostenlos bei jeder Zahlstelle zurückgeben.

Der aktualisierte Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement steht nach Fertigstellung bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Informationsstellen kostenlos zur Verfügung.

Munsbach, im April 2025

Die Verwaltungsgesellschaft

ODDO BHF Asset Management Lux